

# Breslauer Handels-Blatt

25. Jahrg.

Abonnements-Preis: In Breslau frei ins Haus 1 Thlr. 15 Sgr. Bei den Post-Anstalten 1 Thlr. 20 Sgr.

Dienstag, den 23. März 1869.

Expedition: Herrenstraße 30. Injectionsgebühren 1 Sgr. 6 Pf. für die Zeitzeile.

Nr. 69.

## Versicherungswesen.

### Privat-Depeche des Breslauer Handelsblattes.

Die heute stattgefundene Generalversammlung der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See, Fluß- und Landtransport in Dresden beschloß die Vertheilung einer Dividende von 50 pCt. auf das baar eingezahlte Actiencapital und eine Zuschreibung von 11 pCt. des Reingewinnes an den Capital-Reservefond; ebenso wurde in der unmittelbar nachher stattgehabten General-Versammlung der Sächsischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Dresden die Vertheilung von 50 pCt. Dividende auf den baaren Einfluß, sowie eine Zuschreibung von mehr als 23 pCt. des Reingewinnes an den Capital-Reservefond beschlossen. Außerdem sind aus den wirklichen Ueberschüssen des vergangenen Geschäftsjahres sehr ansehnliche Reserven bei beiden Gesellschaften beschloffen worden.

### Der Gesetzentwurf über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten.

Breslau, den 21. März 1869.

In der Besprechung des Gesetzentwurfs, über den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten (siehe Nr. 36, 42, 51 unseres Blattes) erübrigt nur noch Folgendes:

Die Bestimmung über Aufstellung der Bilanz ist enger gefaßt, als das Deutsche Allgemeine Handelsgesetzbuch verlangt, und das dürfte nicht zu billigen sein. Gleichwie das Deutsche Allgemeine Handelsgesetzbuch bei Berechnung und Feststellung der Vermögensstücke und Forderungen maßgebend bleiben muß, ebensowohl müssen daher Vorschriften über das Vermögen selbst maßgebend bleiben. Es läßt sich kein vernünftiger Grund dafür anführen, daß z. B. ein Grundstück mit dem Erwerbswerte in der Bilanz figuriren soll. Tausend Gründe lassen sich aber dafür geltend machen, daß es mit seinem jeweiligen Werthe veranschlagt wird. Dasselbe gilt für Forderungen, für die das Deutsche Allgemeine Handelsgesetzbuch eine gleiche Berücksichtigung vorschreibt. Wenn das letztere Gesetz die Abschreibung zweifelhafter Forderungen verlangt, also die Verminderung des Vermögens, dann ist es selbstverständlich, daß es auch die Zuschreibung, d. h. die Erhöhung desselben gestattet. Ein vernünftiger Grund für das Gegentheil ist nicht aufzufinden. Der Gesetzentwurf hat offenbar die Absicht zu Grunde, das Vermögen geringer darzustellen, als es wirklich ist und versteht damit den Zweck, die Sicherheit in möglichst größtem Umfange zu erreichen. Dieser löbliche Zweck darf aber nicht auf Kosten der Thatsachen verfolgt werden, da gegen ungebührlich höhere Darstellungen der einzelnen Vermögenstheile andere Gesetze schützen. Wenn es sich also um die größtmögliche Sicherheit handelt, dann nehmen die Vorschriften über die Reserven eine höhere Aufmerksamkeit in Anspruch.

Der Artikel 9 des Gesetzentwurfs ist bezüglich der Reserven für angemeldete Schäden und nicht verbundene Prämien nicht der Sachlage entsprechend, da aber richtige Reserven in den genannten Fällen für die Darstellung des wirklichen Vermögens werthvoll sind, so wird eine präzisere Fassung nöthig sein.

Bei Feuerversicherungs-Gesellschaften läßt sich jeder bekannte Schaden annähernd schätzen. Bei Transportversicherungs-Gesellschaften aber in den wenigsten Fällen. Ersteres ist auch bei anderen Versicherungs-Gesellschaften der Fall. Die Prämien-Reserve läßt sich dagegen bei allen Versicherungs-Gesellschaften ganz genau ermitteln und es fragt sich nur, welche Grundätze dabei gelten sollen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften, welche auf pro rata temporis, die Transportversicherungs-Gesellschaften die ganze Prämie für das noch nicht abgelaufene Risiko. Das letztere ist jedenfalls das Richtige und die in dieser Art gezogene Reserve kann als eine vollständige Sicherheit gegen im Einzelnen vorkommende Unterschätzung eines Schadensfalles gelten. Wenn nun angenommen werden kann, daß die Prämien-Reserve bei Feuerversicherungs-Gesellschaften pro rata der noch laufenden Zeitversicherungen, die etwa vorkommenden Schäden in gleicher Weise deckt, wie die in die Gewinn-Berechnung gezogene Prämie vor den abgelaufenen Versicherungen,

so wird Angesichts des erwähnten Umstandes, daß die bekannten und noch nicht regulirten Schäden aus dem laufenden Geschäftsjahr annähernd taxirt werden können, den Schluß folgern, daß die bisherige Regel genügende Sicherheit gewährt.

Die Fassung: Nr. 3 und 4 die Beträge für bekannte Schäden in entsprechendem Umfange, sowie die volle Prämie für noch nicht abgelaufene Risiko's, und bei Zeitversicherungen die Prämien pro rata temporis, wird entsprechender sein. Was nun die Veröffentlichung der Bilanz anbelangt, so müßte auch hier das Handelsgesetzbuch gelten, da dasselbe für die Aufstellung der Bilanz die umfassendsten Vorschriften giebt. Die Veröffentlichung kann füglich den Versicherungs-Gesellschaften überlassen bleiben, da der Umfang für die verschiedenen Versicherungszweige verschieden nöthig ist. Es ist nun zwar anzuerkennen, daß bei Feuer-, Lebens-Renten und ähnlichen Versicherungs-Anstalten ein größeres Bedürfnis für die Veröffentlichung vorhanden ist, als bei Transport-Versicherungs-Gesellschaften, die nur mit dem Handel und der Industrie in Verkehr stehen. Man mag daher für die ersteren eine Anzahl Blätter für jeden Kreis vorschreiben und für letztere die Provinzial-Handelsblätter bestimmen. Erachtet die Regierung dies nicht für ausreichend, so hat sie die Pflicht, hier ebenso zu verfahren, wie mit jeder anderen amtlichen Bekanntmachung, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des Volkes zum Zwecke hat. Die Einsendung der Bilanz an die Regierung findet keinen Anstand. Für die Controle reicht aber die Administration aus. Ergeben sich Zweifel über eine Bilanz, so stehen ihr administrative Mittel genug zu Gebote, sich die nöthige Aufklärung zu verschaffen. Was sie dann aber, wenn eine Verletzung der bestehenden Gesetze constatirt wird, zu thun hat, das schreiben ihr diese Gesetze selbst vor.

R Berlin, 21. März. In meinem Berichte vom 8. März habe ich bereits die Mittheilung gebracht, daß dem Reichstage in dieser Session ein Versicherungs-Gesetz nicht mehr vorgelegt werden wird.

Heute kann ich ergänzend hinzufügen, daß Herr Geheimrath Michaelis der Auftrag erteilt worden ist, bis zum nächsten Jahre den Entwurf eines Bundesversicherungs-Gesetzes fertig zu machen. Wenn dasselbe nach dem Muster der gleichfalls von Herrn Michaelis ausgearbeiteten Gewerbeordnung ausfällt, dürfte die Versicherungswelt nicht allzu erbaut über diese Arbeit werden. Die Agitationen des Herrn v. Hülsen in Merseburg gegen die Actien-Gesellschaften zu Gunsten der privilegierten mit dem alten ständischen Feudalwesen zusammenhängenden Societäten scheinen übrigens die Interessentkreise auch auf der Gegenseite etwas lebendiger zu machen. Es soll demnach hier in Berlin eine Conferenz von Versicherungsmännern zusammenzutreten zur Begutachtung zweier von dem früheren Decernenten im preuß. Ministerium Geh. Rath Jakobi privatim ausgearbeiteten Gesetzentwürfe. Dieselben sollen dann event. dem Bundesrath und Reichstag überreicht werden. Im preußischen Ministerium des Innern ist übrigens die Absicht noch nicht anzugeben, die im Abgeordnetenhaus nicht erledigten beiden Gesetzentwürfe in der nächsten Session unabhängig von dem Vorgehen der Bundesgesetzgebung wieder einzubringen. Die preussischen Geheimräthe für Versicherungswesen sind nämlich auf die Bundesgeheimräthe nicht minder eifersüchtig, wie ihre Collegen für Eisenbahnwesen im Handelsministerium. Nur das Cultus-Ministerium ist selbstlos; es hat das gestern vom Reichstag endgültig angenommene Gesetz über die Kinderpest unmittelbar für das Bundeskanzleramt ausarbeiten lassen. Bekanntlich resorrtirt bei uns das kranke Vieh nicht wie das gesunde Vieh vom landwirtschaftlichen, sondern vom geistlichen Ministerium. So dürfte denn doch wenigstens eine Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung von der vielfach angezeifelten Befähigung des Herrn von Mähler für organische Gesetzgebung Zeugniß ablegen.

### Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft

Dem Abschluß für 1868 entnehme wir Folgendes:

	Einnahmen.	Ausgaben.
See-Versicherung	Thlr. 201,792	146,343
Strom-Versicherung	Thlr. 19,597	13,678
Feuer-Versicherung	Thlr. 695,287	674,862

Die Gesamteinnahme betrug 974,884 Thlr., die Ausgabe 900,085 Thlr., von letzteren fallen 56,970 Thlr. auf Unkosten-Conto. Nach Deckung der Tantiemen und einer Remuneration des Verwaltungsrathes von 2700 Thlr. bleiben 70,760 Thlr. zur Vertheilung, 2500 Thlr. werden dem Dividenden-Ergänzungscontto entnommen und kommen 10 Thlr. pro Actie wirklich zur Vertheilung.

Wie das „Militair-Wochenblatt“ meldet, ist man im Kriegs-Ministerium damit beschäftigt, die Frage, ob sich eine eigene Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Militairs auf Gegenseitigkeit gründen lasse, in eingehender Weise zu erörtern. Es werden demnach Ermittlungen darüber angestellt werden, auf welche Theilnahme eine derartige Gesellschaft in der Armee zu rechnen haben würde.

Die „Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft“ in Elberfeld zahlt pro 1868 6% Dividende. Die Einnahmen der Gesellschaft betragen 179,332 Thlr., die Ausgaben an Entschädigungen für Hagelschaden, Regulirungs- und Geschäftskosten 154,923 Thlr. Mitbin Reingewinn 24,409 Thlr., wovon 12,409 Thlr. dem Reservefond überwiesen werden.

Actien-Gesellschaften im Injurien-Proceß. Die Oldenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft hatte gegen einen Agenten in Düsseldorf auf dem Civilwege eine Injurienklage angehängt, wobei sie durch den Advokat-Anwalt Schaufel vertreten wurde. Herr Advokat Kramer jun., welcher dem Verklagten in erster Instanz zur Seite stand, trug auf Abweisung der Klage an, weil die Klägerin als juristische Person zur Anstellung einer solchen Klage nicht berechtigt sei. Diese Besuand stehe außer physischen Personen nur politischen Corporationen und Ständen zu und könne dieselbe nicht auf Actien-Gesellschaften, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften u. s. w. ausgedehnt werden. Die Rechte solcher Gesellschaften seien vielmehr in den §§ 711 und 713 des Handelsgesetzbuches genau angegeben und betrafen nur Vermögensrechte. Auch das Obertribunal habe am 20. October 1868 in Betreff der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ so entschieden. Das Gericht erster Instanz hatte darauf die Klage der Oldenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft kostenfällig abgewiesen. Auch die Appellkammer adoptirte die Gründe des Gerichts erster Instanz und wies die Klägerin ab.

Köln, 19. März. Agrippina, See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. Der gestrigen General-Versammlung wurde der Rechnungs-Abschluß pro 1868 vorgelegt, welcher einen Reingewinn von 47,418 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. nachweist, wovon nach Abzug von 15% für Tantiemen an den Vorstand und den Director 20 Thlr. per Actie (20% des Einschusses) also 40,000 Thlr. an die Actionaire vertheilt und der Rest von 305 Thlr. 21 Sgr. zu mildthätigen Zwecken verwandt werden. Für laufende Risiko's und schwebende Schäden bleiben 106,000 Thlr. reservirt.

Un on zu Weimar. Der Directorialrath der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ hat für das Geschäftsjahr 1868 die Dividende auf 4% (excl. der statutenmäßigen 5% Zinsen) festgesetzt.

Rürnberg, 20. März. Die Interpellation des Dr. Böll ist noch nicht beantwortet. Die Beantwortung der Interpellation über die deutsche Feuer-Versicherung ist dagegen erfolgt und erhalten Sie anliegende den Wortlaut der stenographischen Aufzeichnung.

Ich bitte Sie, diese Beantwortung mit beiliegender Entscheidung zu vergleichen, in der in Privat-Rechts-Verhältnisse eingegriffen ist, wie wohl von wenigen Regierungen gutgeheißen wurde.

Wir danken bestens, haben indessen über die Beantwortung dieser Interpellation bereits in Nr. 57 unseres Handels-Blattes das Auskömmliche gebracht und beziehe u. s. w. hierauf.

Es bezieht sich dies auf eine Entscheidung des bairischen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, in welcher dasselbe über die Rechtsverhältnisse der aufgelösten Rheinischen Versicherungs-Anstalt zu ihren Versicherten sich ausspricht, und zwar

„nach allgemeinen privatrechtlichen Grundsätzen“, indem es u. A. erklärt, daß den Versicherten der Uebertritt zu anderen in Baiern concessionirten Anstalten





